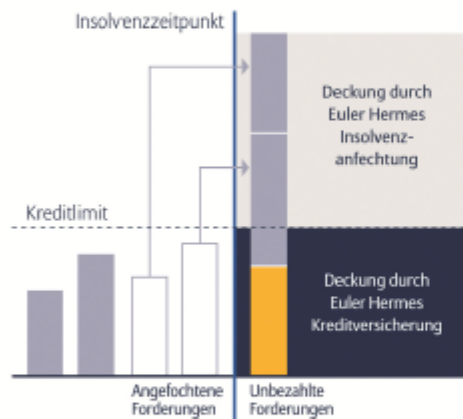


### EH Produkte zur Anfechtungsversicherung

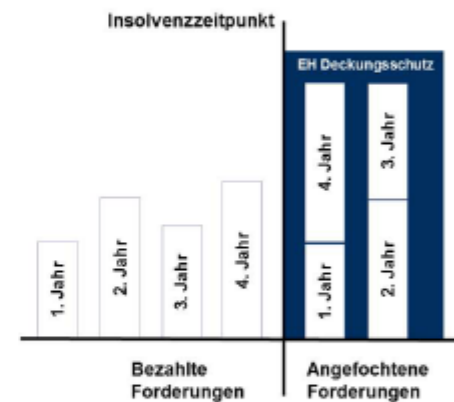
#### AnV als Ergänzung zur Kreditversicherung



- ✓ Schutz vor Insolvenzanfechtung + Schutz vor klassischen Forderungsausfall
- ✓ Zielgruppe: WKV-Bestandskunden
- ✓ Ganzheitlicher Risikoschutz „Rundum Paket“

#### AnV als Einzelversicherung

NEU

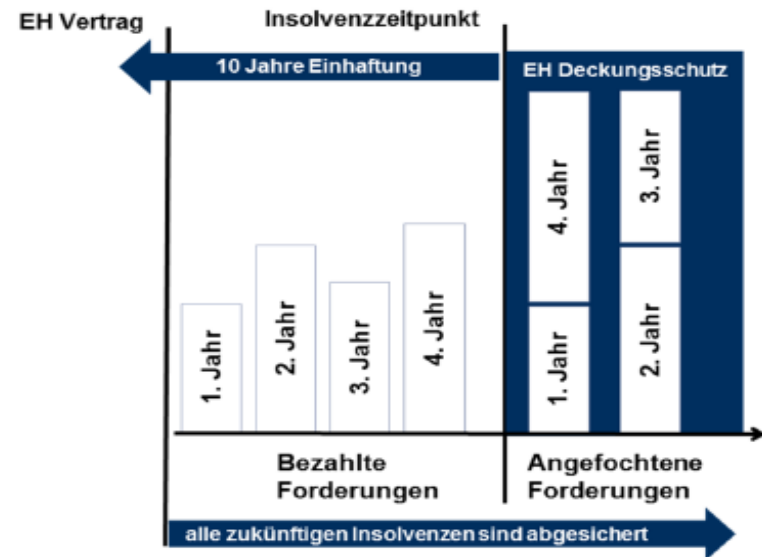
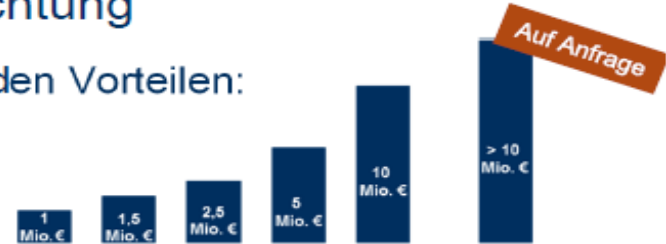


- ✓ Schutz vor Insolvenzanfechtung ≠ Schutz vor klassischen Forderungsausfall
- ✓ Zielgruppe: Unversicherte, Specialty-VN's ≠ fremdversicherte Unternehmen
- ✓ Einzel- Risikolösung ohne WKV -Bindung

### Euler Hermes Schutz vor Insolvenzanfechtung

Ohne Kreditversicherung abschließbar mit folgenden Vorteilen:

- ✓ Auswahl aus 5 Versicherungssummen:
- ✓ 10 Jahre rückwirkende Deckung von angefochtenen Forderungen
- ✓ 2 Bonitätsprüfungsoptionen zur Wahl: EH Grade oder externe Quelle
- ✓ Geltungsbereich: EU, CH, NO, US, CA, Lie
- ✓ Übernahme anteiliger Rechtskosten + Rechtsunterstützung durch EH Claims
- ✓ Risikobasierte Preiskalkulation



### Funktionsprinzip – Wichtige Deckungsmerkmale

|   |  |
|---|--|
| <b>Anfechtungsfrist</b>                                       | innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des Jahres, indem die Insolvenz eröffnet wurde                  |
| <b>Versicherungsfall:</b>                                     | Insolvenz + Anfechtungshandlung (Kumulativ!)   |
| <b>Zeitliche Deckung</b>                                      | Versicherungsfall während der Vertragslaufzeit   |
| <b>Versicherte Forderung</b>                                  | jede Forderung bis 10 Jahre vor der Insolvenzeröffnung   |
| <b>Obliegenheiten<br/>Abstimmung mit EH</b>                   | Bei Eingang Anfechtungserklärung muss der Versicherungsnehmer das weitere Vorgehen mit uns abstimmen |
| <b>Obliegenheiten<br/>Umsatzmeldung &amp;<br/>Kundenliste</b> | 1x p.a.  |

### Funktionsprinzip - Prüfungsablauf

#### Option A

##### **Prüfung mittels EH Grade**

(Boni Check & Smartview)

##### **Prüfungsgrenze:**

Analog Antragsgrenze, ab erreichen muss ein **Grade** abgefragt werden.

Ab **Grade x** ist der Kunde nicht mehr im Rahmen der Anfechtungsversicherung versichert.

#### Option B

##### **Prüfung mittels externer Quellen**

(BWI, Crefo etc.)

##### **Prüfungsgrenze:**

Analog Antragsgrenze, ab erreichen muss eine **Auskunft** abgefragt werden.

Ab **Score x** ist der Kunde nicht mehr im Rahmen der Anfechtungsversicherung versichert.

Oder

**Bei vorhandenen Insolvenzen** ist der Kunde nicht mehr im Rahmen der Anfechtungsversicherung versichert.

### Der neue Gesetzesentwurf zum Insolvenzrecht vom 29.09.15

| Insolvenz-anfechtungsrecht   | Aktuelle Gesetzeslage   | Neuer Gesetzesentwurf   | Mögliche Auswirkungen auf Anfechtungsprodukte                                    |
|--|---|---|--|
| Anfechtungsfrist   | 10 Jahre  | 4 Jahre   | Praxis: 3-4 Jahre  |
| Voraussetzung zur Anfechtung   | Kenntnis drohender Zahlungsunfähigkeit  | Kenntnis eingetretener Zahlungsunfähigkeit  | Wenig praktische Relevanz  |
| Nachweis der Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als Voraussetzung gemäß § 133 InsO | Ratenzahlungsvereinbarungen wichtiges Indiz und Beweiserleichterung für Insolvenzverwalter            | Bei Ratenzahlungsvereinbarung Vermutung, dass Gläubiger keine Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit hat, die widerlegt werden muss | Anfechtung wird dem Insolvenzverwalter erschwert, bleibt aber weiterhin möglich. |
| Anfechtung von Deckungen durch Zwangsvollstreckung in den letzten 3 Monaten vor Antragstellung                     | Unter Voraussetzungen § 131 InsO anfechtbar (objektives Bestehen der Zahlungsunfähigkeit ausreichend) | Unter erschwerteren Anforderungen des § 130 InsO anfechtbar (Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit)                                | Wenig praktische Relevanz  |
| Bargeschäfte sind anfechtbar   | Wenn die Voraussetzungen des § 133 InsO vorliegen   | + Erkenntnis Gläubiger, dass Schuldner unlauter handelte  | Wenig praktische Relevanz  |

## Anmerkungen zum Gesetzentwurf zur Insolvenzanfechtung

1. Euler Hermes, als Partner der Wirtschaft, begrüßt die rechtlichen Erleichterungen durch den neuen Gesetzesentwurf, die unseren Kunden gewährt werden.
2. Nach unserer **rechtlichen Prüfung** des neuen Gesetzesentwurfes der Insolvenzanfechtung gehen wir jedoch davon aus, dass das neue Gesetz die bisher gelebte Praxis nicht wesentlich verändern wird und auch nach dessen Einführung weiterhin mit Insolvenzanfechtungsrisiken zu rechnen ist.
3. Daher empfehlen wir weiterhin die **Anfechtungsversicherung als Ergänzung zur Kreditversicherung** sowie die **Anfechtungsversicherung als Einzelversicherung**



### Schadensbeispiel

#### Der säumige Ratenzahler

- Langjährige Geschäftsbeziehung
- erheblicher Zahlungsrückstand
- Rücklastschriften
- Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen und nicht eingehalten; stattdessen vereinzelt Zahlungen und immer neue Stundungsbitten
- 2. Ratenzahlungsvereinbarung, die wieder nicht eingehalten wurde
- Forderungen schließlich noch beglichen (teils Schwesterfirmen)
- parallel: Aktionen des Finanzamtes wegen offenen Steuerpflichten
- Insolvenz

**Folge für den Gläubiger** : Anfechtung erfolgreich. Die in den letzten 15 Monaten vor Insolvenz vereinnahmten Beträge waren zurück zu zahlen.

# HRP

FORDERUNGS- UND FINANZIERUNGSMANAGEMENT



<http://www.eulerhermes.de/mediacenter/Pages/mediothek.aspx>

# HRP

<http://www.anfechtungsversicherung-hrp.de>